



Einwohnergemeinde

Rünenberg

Reglement über die Hundehaltung der Einwohnergemeinde Rünenberg

vom 6. Mai 2004
mit Änderungen vom 10. Dezember 2009

Die Gemeindeversammlung von Rünenberg gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.
- 2 Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

- 1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.
- 2 Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.
- 3 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote

- 1 Hunde müssen an der Leine geführt werden:
 - in Wohngebieten
 - an verkehrsreichen Strassen
 - bei öffentlichen Veranstaltungen
 - auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes
- 2 An folgenden Plätzen und Orten haben Hunde keinen Zutritt:
 - Sportanlagen
 - Schulareal
 - Spielplätzen
- 3 Der Gemeinderat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.

III. Organisation

§ 6 Registrierung

- 1 Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.
- 2 Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.
- 3 Sie reichen insbesondere den Sachkundefausweis sowie den Versicherungsausweis ein.¹⁾
- 4 Bei Zuzug in die Gemeinde werden potenziell gefährliche Hunde der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt gemeldet.¹⁾

§ 7 Kennzeichnung

Für die Registrierung ist der Gemeinde bei der Anmeldung die Mikrochipnummer unter Vorlegung des Impfausweises anzugeben. Die Gemeinde registriert sämtliche Hunde anhand der Chipnummer.

§ 8 aufgehoben²⁾

IV. Gebühren

§ 9 Gebühren¹⁾

- 1 Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund kostendeckende Gebühren zwischen Fr. 50.00 und Fr. 100.00.
- 2 Die Gemeinde kann als Lenkungsabgabe zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren im Umfang von Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 beschliessen.
- 3 Für Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen von entlaufenen Hunden sowie Rückführung an den Halter werden die effektiven Kosten erhoben.
- 4 Für Hunde gemäss § 8 des kantonalen Gesetzes sowie für den ersten Hund der Wildhüter werden keine Gebühren erhoben.

1) geändert / eingefügt 10.12.2009

2) aufgehoben 10.12.2009

- 5 Die Gebühren werden jährlich an der Budgetgemeindeversammlung per Reglement festgelegt.
- 6 Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.
- 7 Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 werden pro Kalenderjahr erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt in dem Monat in welchem der Hund vier Monate alt wird. Die Gebühr wird erstmalig bis Ende Jahr anteilmässig auf ganze Monate gerechnet. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.
- 8 In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühren nach Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise erlassen.

V. Massnahmen und Strafen

§ 10 Massnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.
- 2 Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
- 3 Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren nicht bezahlt wurden.
- 4 Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 11 Strafen

- 1 Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können Strafen bis Fr. 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. ¹⁾
- 2 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung der Bestimmungen dieses Reglements.

1) geändert / eingefügt 10.12.2009

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten¹⁾

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

1) geändert / eingefügt 10.12.2009

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Mai 2004.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident Der Gemeindegeschreiber

gez. H.U. Lüthi gez. R. Buser

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft genehmigt am 11. Juni 2004 mit Verfügung Nr. 654

gez. RR E. Straumann

Die Änderungen in Paragraph 6, 8, 9, 11 und 12 wurden beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009.

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin Der Gemeindegeschreiber

gez. A. Buser gez. R. Buser

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft genehmigt am 8. Februar 2010 gemäss Verfügung Nr. 108.

gez. RR P. Zwick